

PE 04.10.2023 *fm*

Absender: [REDACTED]

An: Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig

Kopie an:

Herrn Stadtbürgermeister Hans Peter Ammel, Marktplatz 4, 56743 Mendig

1. Beigeordneter der Stadt Mendig, Herrn Achim Grün, achim.gruen@stadt-mendig.de

Beigeordneter der Stadt Mendig, Herrn Frank Post, frank.post@stadt-mendig.de

Beigeordneter der Stadt Mendig, Herrn Edgar Girolstein, edgar.girolstein@stadt-mendig.de

Fraktionsvorsitzender SPD, Herrn Helmut Selig, helmut.selig@stadt-mendig.de

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/ Die Grünen, Herrn Stephan Retterath,  
stephan.retterath@stadt-mendig.de

Fraktionsvorsitzender CDU, Herrn Joachim Plitzko, joachim.plitzko@stadt-mendig.de

Mendig, 30.09.2023

### **Einspruch**

zu Bebauungsplanentwurf „Martinsheim/Ernteweg“

#### **Bezüge:**

1. Bebauungsplanverfahren „Martinsheim/Ernteweg“
2. Unser Einspruch vom 23.05.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ammel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit den am 22./23.08.2023 (Ausgabe 34/2023) im Mitteilungsblatt veröffentlichten  
Planungsabsichten der Stadt Mendig im Bereich des Bebauungsplanentwurfs  
"Martinsheim/Ernteweg" sind wir unverändert nicht einverstanden.

Begründung:

### 1. Zerstörung der Waldfläche im nördlichen Bereich oberer Ernteweg

In den letzten Wochen wurden während der Vegetationsperiode (!) durch pausenlose Sägearbeiten die Waldflächen im Bereich des Grundstücks Ernteweg 100 bis auf wenige Einzelbäume komplett abgeholtzt.

Ziel war offensichtlich die komplette Zerstörung der vorhandenen Waldflächen.

Dies vor einer Genehmigung der Planungsabsichten der Stadt Mendig.

Damit sollten Fakten geschaffen werden abseits von demokratischen Entscheidungs- und Genehmigungsprozessen.

Dieses Ziel ist auf grausige Weise vollständig erreicht worden, wie man sehen kann: Der Wald existiert dort nicht mehr.

Und in diesem Stil wird es in den nächsten Wochen und Monaten weitergehen.

Dabei wird keine Rücksicht auf die vielfältigen Bedenken des Umwelt- und Artenschutzes, auf die Starkregengefährdung, die Bodenbeschaffenheit oder die Oberflächenwasserbewirtschaftung genommen.

Dass sich das großflächige Rodungsgebiet in raumordnerisch relevanten Bereichen befindet (Erholung/Tourismus, Klimafunktion) – who cares?

Dieser Art der Zerstörung muss umgehend Einhalt geboten werden!

Von Amts wegen ist eine Untersuchung vorzunehmen, wie es bereits jetzt, weit vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens, zu diesem krassen Ausmaß an Zerstörung kommen konnte.

Darüber hinaus muss die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich informiert werden, um das Ausmaß der Zerstörung amtlich zu erfassen und eine Fortsetzung der Waldvernichtung unmittelbar zu unterbinden.

Da die Stadt von Anfang an vollumfänglich über die wochenlangen umfangreichen Rodungsmaßnahmen informiert war, ist darüber hinaus zu prüfen, warum dieses Ausmaß an Zerstörung - zusätzlich auch noch während der Vegetationsperiode - billigend hingenommen wurde.

## 2. Hohe Sturzflutgefährdung von Obermendig

Der nördlich des Ernteweges noch befindliche Restwald, der die Zerstörungen der letzten Wochen bisher knapp überlebt hat und jetzt ebenfalls zur Rodung ansteht, hat eine zentrale und für Obermendig auch vitale Funktion.

Diese Funktion ist allgemein bekannt und auch völlig offensichtlich:

Es geht um die Verringerung bzw. Vermeidung von Starkregen, der sich sonst in Richtung Ortslage Obermendig ergießen würde.

Wir haben alle noch die Bilder vor Augen, als sich der Kellbach nach Starkregen bereits mehrfach, vor allem im Bereich des Ortskerns/ Teichwiese, durch Überflutungen von Straßen und Kellern verheerend zeigte.

Solche Katastrophen dürfen sich nicht wiederholen!

Im Schreiben der Planungsgesellschaft Stadt-Land-plus GmbH, Bebauungsplan "Martinsheim/Ernteweg", Stadt Mendig, Verbandsgemeinde Mendig, Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Fassung für die Beteiligungen gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB, Stand: Juni 2023, heißt es dazu (5.2, S. 27):

*„Die Sammlung und Bewirtschaftung von Oberflächenwasser erfolgt in einem Mulden- und Kanalsystem mit zwei angeschlossenen Versickerungsbecken. Dabei wird - dem Empfehlungsbeschluss des Werksausschusses folgend – eine Versickerung von allen Regenereignissen bis zu einer 10-Jährlichkeit sichergestellt. Es erfolgt somit keine Einleitung von Regenwasser in Vorfluter oder Kanalsysteme.“*

Das klingt zunächst für nicht fachkundige Personen vielleicht beruhigend.

In der heutigen Zeit ist aber völlig unstrittig, dass eine Risikoabschätzung von Naturereignissen auf lediglich 10-Jährlichkeit nicht Stand der Wissenschaft ist, egal in welchem Fachgebiet!

Hier sind selbstverständlich wesentlich (!) höhere Risikoabschätzungen zwingend, vor allem bei allseits bereits bekannten Gefahren.

Es geht ja nicht um abstrakte Gefährdungsberechnungen, sondern um die Erhöhung des Gefährdungspotenzials von Ereignissen, die Obermendig zuvor bereits mehrfach tatsächlich schon heimgesucht haben. Die Gefährdung von Obermendig bei Starkregenereignissen ist real, vollkommen unstrittig - und uns allen aus der Vergangenheit dramatisch präsent!

Erschwerend kommt hinzu, dass zwar Versickerungsbecken geplant sind, diese aber völlig unzureichend dimensioniert wurden.

Bei Überlauf dieser Becken (also gerade bei Starkregen!) soll das dann anfallende Wasser absurderweise zusätzlich in den Kellbach überfließen.

Das bedeutet, dass das aus dem durch Überbauung und Bodenversiegelung zusätzlich stammende Wasser den Kellbach im Katastrophenfall zusätzlich erreicht und die Wassermassen damit dort noch weiter steigen.

Diese Planung konterkariert auf groteske Art alle vernünftigen Bemühungen der letzten Jahre, die Hochwassergefährdung im Bereich der Verbandsgemeinde, und hier insbesondere auch für den Kellbach, auf ein verantwortbares Niveau zu reduzieren.

Verrückter geht es nicht mehr!

### 3. Grundsätzliche Ungeeignetheit des Untergrundes für eine Bebauung

Die Planung der Bebauung „auf Kante“ oberhalb eines Steilhanges ist selbst der Planungsgesellschaft Stadt-Land-plus GmbH unheimlich.

Die Planungsgesellschaft verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Hang- und Steillagenbebauung und kennt sich deshalb in der Materie bestens aus.

Sie hat vorgeblich zur Risikoabschätzung ein „Gutachten“ in Auftrag gegeben („Geotechnischer Untersuchungsbericht“), das sich mit gutem Grund nicht Gutachten nennt, denn es entbehrt fundamentaler Grundsätze einer Gutachtenerstellung.

Teile dieses „Untersuchungsberichts“ sind vielmehr frei erfundene Behauptungen oder schlichte Mutmaßungen und Spekulationen.

Uns wird darin zum Beispiel unterstellt, wir hätten auf unserem Grundstück „vermutlich ohne Genehmigung“ (sic) Abgrabungen durchgeführt.

Richtig ist vielmehr, dass wir zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Abgrabungen selbst vorgenommen oder beauftragt haben.

Auch die Vorbesitzer haben sich streng an die Vorgaben der Baugenehmigung gehalten.

Der „Geotechnische Untersuchungsbericht“ suggeriert weitergehend eine Begutachtung über die geologischen Gegebenheiten auf unserem Grundstück. Im Gegensatz zu diesem Anschein wurden aber zu keinem Zeitpunkt auf unserem Grundstück irgendwelche Untersuchungen oder Beprobungen durchgeführt.

Die Bearbeiter des „Geotechnischen Untersuchungsberichts“ schreiben selbst: „Eine Inaugenscheinnahme der Steilböschung war aufgrund fehlender Betretungsgenehmigungen der Nachbargrundstücke nicht möglich.“ (Anm.: Wir wurden auch nicht gefragt.)

Damit entfällt bereits das wichtigste Eingangskriterium für jedwede gutachtliche Aussage, nämlich die Untersuchung des eigentlichen Gegenstandes, über den Aussagen gemacht werden.

Entsprechend absurd sind dann die „Bewertungen“ des „Geotechnischen Untersuchungsberichts“, die „eine akute Gefährdung der rückwärtigen Bereiche der Flurstücke 359/14 und 359/15 durch Steinschlag“ sehen.

Gefolgt wird daraus „ein Betretungsverbot (...) der rückwärtigen Bereiche der Flurstücke 359/14 und 359/15“.

Ausgeführt wird auch, es seien „Sturzbewegungen von Teilen des anstehenden Felsgestein zu besorgen“.

Tatsächlich aber steht bei uns kein Felsgestein an, sondern der Hang hinter unserem Haus ist bis an die obere Grundstücksgrenze relativ dicht und abwechslungsreich bewachsen.

Folglich gab es in den letzten 35 Jahren auch keine „Sturzbewegungen“ oder sonstigen Hinweise für eine Hanginstabilität und unser Grundstück hat selbst die Starkregenereignisse der letzten Jahre jeweils schadlos überstanden.

Hier zeigt sich zusammenfassend also die völlige Ungeeignetheit dieses Schreibens („Geotechnischer Untersuchungsbericht“), Aussagen in Bezug auf eine Bebauung auf dem vorliegenden Untergrund zu machen.

Überhaupt nicht erwähnt wird dagegen in dem „Geotechnischen Untersuchungsbericht“, wie sich die untere Hangstabilität mit der zusätzlichen Auflast der geplanten Gebäude „auf Kante“ und mit den zusätzlichen Hang-Veränderungen, die beispielsweise durch die Baggerarbeiten und Aufschüttungen erfolgen, verändert.

Hierzu muss die Hangstabilität mit der gesamten Auflast berechnet werden.

Diese essentielle Berechnung fehlt merkwürdigerweise völlig.

Das ist bei einem so renommierten und großen Planungsbüro, das weitreichende Erfahrungen in der Hang- und Steillagenbebauung vorweist, natürlich kein Zufall. Die unbestreitbar erhebliche Expertise des Planungsbüros schließt aus, dass es an Bewusstsein für das erhebliche Gefährdungspotenzial der geplanten Bebauung auf diesem Untergrund mangelt.

Die Einreichung eines offensichtlich rein interessengeleiteten, pseudowissenschaftlichen „Untersuchungsberichts“, der zentrale Aspekte eines möglichen Gefährdungspotenzials nicht anspricht, stellt deshalb Fragen, die - gerade vor dem Hintergrund dieses bekannten und erheblichen Gefährdungspotenzials – höchst relevant sind.

Bis auf weiteres muss deshalb der Untergrund für eine Bebauung als völlig ungeeignet gelten.

Wir weisen abschließend noch darauf hin, dass die gravierenden Mängel des „Geotechnischen Untersuchungsberichts“ der Stadtverwaltung wohl bekannt waren; diese fundamentale Tatsache in der Sitzung des Stadtrats am 18.07.2023 aber mit keinem Wort erwähnt wurde.

Unser Einspruch umfasst deshalb auch grundsätzliche Einwände gegen das Vorgehen der Stadtverwaltung in dieser Sache.

#### 4. Weitere Gründe gegen das Bebauungsplanverfahren „Martinsheim/Ernteweg“

Eine Fülle von weiteren Gründen gegen das Bebauungsplanverfahren wurde in den vergangen Jahren bereits von verschiedensten Seiten vorgebracht.

Wir weisen darauf hin, dass unser aktueller Einspruch nur die allerwesentlichsten Begründungen enthält.

Auf eine detaillierte Behandlung weiterer Gründe wird hier angesichts der Uferlosigkeit der Argumente und Schreiben vorerst verzichtet.

Weitere Begründungen und Rechtsmittel behalten wir uns für den Verlauf des Verfahrens aber ausdrücklich vor.

Wir verweisen am Ende auch auf unseren zurückliegenden Einspruch vom 23.05.2017.

Mit freundlichen Grüßen

*Im Original gezeichnet*

